

Datum 20.01.1988

Pressekonferenz am 20. Januar 1988, um 11.30 Uhr
in Rothenbaumchaussee 44, 2000 Hamburg 13

- Themen:
1. Vorentwurf des Gesetzes zum Ausländerwahlrecht in Hamburg
 2. Ankündigungen und Vorschläge zur Novellierung des Ausländerrechts seitens des Bundesministers des Innern und der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen

Wie bekannt, fand in den Sommermonaten des vorigen Jahres eine sehr breite und langanhaltende Diskussion über das Kommunalwahlrecht für Ausländer in Hamburg statt. Wir hatten uns große Mühe gegeben, daß dieses Thema ernsthaft auf die Tagesordnung kommt. Zu diesem Zweck führten wir mit der Führung der SPD und FDP Gespräche und eine Reihe zum Teil spektakuläre Aktionen durch. Beispielsweise fanden friedliche Kundgebungen vor den Wahllokalen von Herrn von Dohnanyi und Herrn Perschau statt.

Wenn uns seit kurzem ein Vorentwurf des Gesetzes zum Ausländerwahlrecht in Hamburg vorliegt, so verdanken wir dies in der Tat der Aufmerksamkeit der Medien und dem bundesweiten Interesse der Öffentlichkeit. In dieser Hinsicht gilt unserer Anerkennung und unser Dank dem zweiten Bürgermeister von Hamburg, Herrn Prof. Dr. von Münch, wegen seiner konsequenten Haltung zum Kommunalwahlrecht bejahenden Haltung.

Gemäß dem Auftrag des Senats vom 8. September 1987 hat die Behörde für Inneres den Vorentwurf eines Gesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Ausländer in Hamburg am 21. Dezember 1987 vorgelegt. Zunächst sollten die zuständigen Behörden und

Bezirke sich zu diesem Entwurf bis zum 2. Februar 1988 äußern. Über manche Medien hat auch die Öffentlichkeit von diesem Entwurf erfahren.

Nach der SPD-FDP-Koalitionsvereinbarung sollte das Wahlrecht für Ausländer zu den Bezirksversammlungen an einen "legalen, ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens acht Jahren in Hamburg " angeknüpft werden.

Der Vorentwurf unterstreicht zurecht, daß die Kriterien, " legal ", " ununterbrochener Aufenthalt " und " acht-jährige Frist für Hamburg " für eine gesetzliche Regelung nicht brauchbar sind. Anhand der behördlichen Unterlagen ist es nicht vermittelbar, ob sich ein Ausländer ununterbrochen acht Jahre in Hamburg aufgehalten hat.

Die Forderung eines achtjährigen Aufenthalts in Hamburg - nicht in der Bundesrepublik Deutschland - widerspricht jeder Logik. Für die Voraussetzungen des Ausländerwahlrechts, daß der Ausländer über die politischen Parteien informiert und eine Integrationsreife erreicht haben sollte, ist nicht maßgebend, ob der Ausländer sich in Hamburg oder in einem anderen Bundesland aufgehalten hat. Ein Ausländer, der in Hamburg nach einer bestimmten Frist wahlberechtigt wäre, müßte damit ebenso die Voraussetzungen erfüllen können, um in Berlin, in Hessen oder in Niedersachsen ebenfalls wählen zu dürfen. Nach der Koalitionsvereinbarung müßte ein Ausländer, der seinen Wohnort von einem Bundesland zu einem anderen wechselt, noch einmal acht Jahre dort leben, um dort wählen zu dürfen. Dies degradiert die Ausländer zur völligen politischen Unmündigkeit und Benachteiligung gegenüber den deutschen Wählern, die dafür lediglich eine Frist von drei Monaten erfüllen müssen.

Wir würden mit aller Entschiedenheit eine solche Regelung ablehnen. Daher begrüßen wir es, daß der Entwurf der Innenbehörde, wenn auch u.a. aus "Gründen der Rationalität " und " zur Vermeidung eines übermäßig großen und zeitraubenden Verwaltungsaufwandes " (s.S.3), diese Überlegung ad acta legt.

Der Entwurf der Innenbehörde schlägt für die Kriterien des Kommunalwahlrechts für Ausländer zwei Alternativen vor:

Alternative 1

Nach ihr sind alle Ausländer wahlberechtigt, die eine Aufenthaltsberechtigung oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach dem Ausländergesetz oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besitzen.

Alternative 2

Nach ihr sind die Ausländer wahlberechtigt, die bezogen auf den Wahltag vor mindestens 8 Jahren in die Bundesrepublik oder nach Berlin (West) eingereist sind und die am Wahltag eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. (" S.5 ")

Das Bündnis Türkischer Einwanderer unterstützt in einer modifizierten Form die zweite Alternative. Unser Beschluß lautet: " Alle Ausländer sind wahlberechtigt, die bezogen auf den Wahltag seit 5 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland und/ oder Berlin (West) leben."

Begründung

Wir meinen im Unterschied zum Entwurf, daß längstenfalls ein 5-jähriger Aufenthalt völlig ausreicht, den ansässigen Ausländern auf kommunaler Ebene das Wahlrecht zu gewähren.

1. Diese Frist entspricht den Vorschlägen des Europäischen Parlaments.
2. Schweden, die Niederlande und Norwegen haben nach fünf, Dänemark sogar nach drei-jährigem Aufenthalt die in diesen Ländern lebenden Einwanderern das Kommunalwahlrecht eingeräumt.
3. Alle drei der bis heute existierenden Gutachten (des Deutschen Juristentages in Berlin 1980, in Hamburg 1981 und in Berlin 1983), die alle das Kommunalwahlrecht befürworten, erachten die 5-jährige Frist als ausreichend für die Gewährung des Kommunalwahlrechts.
4. Auch das geltende Ausländergesetz gewährt nach 5-jährigem Aufenthalt den Ausländern die Aufenthaltsberechtigung (§ 8 AuslG)

Die Alternative 1 halten wir für unbrauchbar, weil sie einen bedeutenden Teil der ansässigen Ausländer vorerst und vielleicht mittelfristig vom Wahlrecht ausschließe. Denn wer einen gesicherten Aufenthaltsrechtsstatus bekommt, liegt, trotz vorhandener Kriterien, im Ermessen der Behörde. Obwohl heute beispielsweise ein viel größerer Teil der ausländischen Bevölkerung eine Aufenthaltsberechtigung haben müßten, besitzen lediglich 10% der Ausländer diesen gesicherten Aufenthaltsrechtsstatus.

Zum anderen birgt diese Alternative die Gefahr, die ansässigen Ausländer durch Kategorisierung nach ihrer Aufenthaltslage zu spalten. Es liegt aber nicht nur im Interesse aller benachteiligten Menschen in einer Gesellschaft miteinander solidarisch zu sein, sondern auch im Interesse der Mehrheit, daß die Benachteiligung durch die breite Solidarität beseitigt wird.

Zur Novellierung des Ausländerrechts

In jüngster Zeit hören wir von Bundesminister des Inneren, daß das Ausländergesetz novelliert werden soll. " Ein neues Ausländergesetz ", so war in einer großen Tageszeitung Anfang dieses Monats zu lesen, " das Wirtschaftsflüchtlingen den Zugang in die Bundesrepublik Deutschland verwehrt, hat Bundesminister Friedrich Zimmermann (CSU) als eine politische Hauptaufgabe für 1988 angekündigt."

Die große Überschrift dieser Hauptmeldung der Zeitung lautete:
" ZIMMERMANN: AUSLÄNDERGESETZ WIRD ASYLANTENSTROM STOPPEN "

Ich möchte es hier unverschleiert unterstreichen: Herr Zimmermann und sein Staatssekretär Herr Carl-Dieter Spranger haben in Bezug auf die ausländische Bevölkerung eine Aufgabe: als Quelle für Schreckensmeldungen zu fungieren. Jedesmal, wenn von diesen Herren etwas über Ausländer zu hören ist, ist von " Restriktionen ", " strikter Begrenzung ", " vom Mißbrauch des Asylrechts", von "Wirtschaftsflüchtlingen " etc. die Rede. Es wird, als ob es ihre Hauptaufgabe wäre, ohne Schonzeit für die Beängstigung und Beunruhigung der ausländischen Bevölkerung gesorgt.

Ich glaube sogar, daß dies ganz gezielt gemacht wird, um den Ausländern, die sich hier niedergelassen haben und ihre Zukunftsplanung in diesem Lande machen wollen, immer wieder zu sagen : " Ihr seid unerwünscht, ihr gehört nicht zu dieser Gesellschaft. "

Herr Zimmermann und Herr Spranger sollten die Mahnung unseres Bundespräsidenten Herrn von Weizsäcker ernstnehmen, als er in seiner letzten Weihnachtsansprache sagte:

" Ich denke an die Begegnung mit den Ausländern, die seit Jahren bei uns leben. Viele von ihnen sind unruhig und besorgt um ihre Zukunft. Wir sollten auf sie zugehen. Wir sollten sie spüren lassen, daß sie zu einem Teil unserer Gesellschaft geworden sind. "

Diese Sätze des Bundespräsidenten unterstreichen tatsächlich die realen Empfindungen ausländischer Bevölkerung seit Jahren. Das geltende Ausländerrecht gewährt den hier als Einwanderer lebenden Menschen keine Dauerrechte auf Arbeit und Aufenthalt, sondern immer noch eine Art "Gastrecht" und "Gast-Status". Als zuständiges Ministerium hätte das Bundesministerium für Inneres längst einen Gesetzentwurf der Öffentlichkeit mit Beteiligung der davon betroffenen Menschen vorlegen müssen, welcher diese Perspektivlosigkeit der ansässigen Ausländer beendet. Wie lange noch sollen die hier geborenen und groß gewordenen Menschen, die untereinander deutsch sprechen und nicht ihre Muttersprache, weiterhin als Ausländer behandelt und betrachtet werden?

Wie lange noch sollen diese Menschen in Unsicherheit und Sorge leben, ob ihre Aufenthaltserlaubnis beim Verlust ihrer Arbeit nicht mehr verlängert wird und sie ausgewiesen werden können? Uns ist die "Konzeption des Bundesministeriums des Innern für das Ausländergesetz" vom September 1983 bekannt (Bundesministerium des Innern, VII 1-937 131/2). Dank des heftigen Widerstandes der FDP, der SPD-regierten Länder, der Kirchen, Gewerkschaften und vieler Ausländerorganisationen kam diese Konzeption für das Ausländergesetz zum Scheitern. Ich habe mich sehr ausgiebig mit dieser 300-seitigen Vorlage beschäftigt. Wäre dieser Entwurf Gesetz geworden, so müßten nach meiner Rechnung nahezu eine Million Ausländer - viele von ihnen von der zweiten Generation - die Bundesrepublik verlassen müssen.

Nun hat am 1. November 1987 Staatssekretär Spranger in seiner Rede in einer Fachkonferenz der Konrad-Adenauer-Stiftung die Grundüberlegungen des Bundesministers des Innern dargelegt (Der Bundesminister des Innern teilt mit, Bonn, 1. November 1987). Der übliche Tenor in negativer Darstellungsweise über Begrenzung, Ausweisung und Wirtschaftsflüchtlingen ist nach wie vor bei seiner ganzen Argumentation dominant. In

seiner 18-seitigen Rede wird in lediglich vier Sätzen von der Notwendigkeit der Integrationspolitik und von der Verfestigung des aufenthaltsrechtlichen Status für " die seit langem und rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer " gesprochen. Selbst in diesen vier Sätzen werden die positiven Aussagen an Bedingungen geknüpft. Hier ein Beispiel:

" Wir müssen davon ausgehen, daß der Großteil der von uns angeworbenen Ausländer noch für eine erhebliche Zeit, teilweise auch auf Dauer, in den Aufnahmeländern bleiben wird. Dies gilt vor allem für die Angehörigen der hier geborenen und aufgewachsenen Generationen. Für diesen Personenkreis gibt es zur Integration keine überzeugende Alternative". (S.5)

Gleich nach dieser sachlichen Darstellung folgt folgende Forderung an die Ausländer:

" Dabei setzt diese Integration allerdings auch entscheidende Beiträge der bei uns lebenden Ausländer voraus, die sich auf die in den Aufnahmeländern geltenden kulturellen und sonstigen Wertvorstellungen, Normen und gesellschaftlichen Lebensformen einstellen müssen ". (S.6)

Im ganzen Referat kommen wiederholt die geplanten Restriktionen zum Ausdruck.

Resümierend kann ich festhalten: Die Pläne des Bundesministers des Innern sehen weitere schärfere Restriktionen gegen die hier lebenden Ausländer vor. Zwei Beispiele:

- Das Nachzugsalter von Kindern hier lebender Eltern soll von zur Zeit 16 auf 6 Jahre reduziert werden.
- Die bereits vorhandenen Erschwernisse beim Nachzug von Ehegatten (Wartezeiten von einem Jahr)* sollen im neuen Gesetz noch mehr erschwert und, wenn nötig, sogar verhindert werden.

" Die Bundesregierung erwägt daher, in das neue Ausländergesetz Regelungen aufzunehmen, die es ermöglichen, steuernd einzugreifen, wenn sich im Rahmen der Zuheirat aus dem Ausland erhebliche Zuwanderungsraten ergeben ". (S.15)

Einen sehr breiten Raum räumt Herr Spranger in seinem Referat der Asylfrage ein. Das Asylrecht wurde bereits mehrmals geändert ohne gleichzeitig das Ausländerrecht zu ändern. Asylrecht und der Rechtsstatus der angeworbenen und seit Jahrzehnten hier lebenden oder hier geborenen Menschen haben im Grunde nichts miteinander zu tun. Aber wie bereits zitiert, kündigt der Bundesinnenminister auch an, daß das neue Ausländergesetz den "Asylantenstrom stoppen" würde. Offensichtlich will Herr Zimmermann in Verhandlungen mit der FDP, für minimale rechtliche Verbesserungen der hier seit langem lebenden Ausländer restriktivere Maßnahmen gegen Asylsuchende durchsetzen.

Auch die Zahl der nachzugsberechtigten Kinder oder Ehegatten der hier lebenden Ausländer ist so unbedeutend, daß dies kein Thema mehr sein sollte. Aber es geht um die Meinungsbildung, um die Verunsicherung auch der deutschen Bevölkerung.

Wir möchten an Herrn Zimmermann appellieren, mit dieser Art des Taktierens und der Politik auf Kosten der politisch rechtlosen Minderheiten Schluß zu machen, Wenn nicht unsere, zumindest die Mahnung des Bundespräsidenten von Weizsäcker sollte er in Zukunft ernst nehmen.

Wir haben in Bezug auf die Verfestigung der Rechtslage der ansässigen Ausländer durchaus sehr realistische Vorschläge gemacht. Wir meinen:

- Wer an einem dauerhaft friedlich-solidarischem Zusammenleben der deutschen Bevölkerung mit den sich hier niedergelassenen Ausländern interessiert ist, dem bleibt keine andere Alternative, als die schrittweise Gleichstellung dieser Menschen in rechtlichen, sozialen politischen und wirtschaftlichen Bereichen zu realisieren.

Nur für eine Übergangszeit kann eine Bevölkerungsgruppe in einer Gesellschaft den Zustand erdulden, mit minderen Rechten zu leben. Auf lange Sicht sind mit Sicherheit große Gefahren und Risiken für den sozialen Frieden zwischen der Mehrheit und den ethnisch-kulturellen Minderheiten in dieser Ge-

sellschaft zu befürchten. Die USA und Großbritannien haben aus ihren Fehlern gelernt und versuchen, die Versäumnisse der Vergangenheit zu korrigieren.

- Für die Gleichstellung der hier niedergelassenen Ausländer schlagen wir, unabhängig vom Ausländergesetz, einen neuen Rechtsstatus vor, den wir als " Niederlassungsrecht " bezeichnen. Mit einem Niederlassungsgesetz soll denjenigen Migranten, die seit acht Jahren in der Bundesrepublik Deutschland und/oder Berlin (West) leben und arbeiten, ein Dauer-aufenthalts- und arbeitsrecht gewährt werden. Mit diesem Gesetz soll die Rechtslage der ausländischen Bevölkerung weitestgehend der deutschen Bevölkerung angeglichen werden.
- Unabhängig von diesem Niederlassungsrecht schlagen wir weiterhin vor: Nach 10-jährigem Aufenthalt sollte den hier lebenden Ausländern ein Anspruch auf die Einbürgerung eingeräumt werden. Hierbei schlagen wir vor, daß die Vorbedingung, die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes aufgeben zu müssen, nicht bestehen bleiben sollte. Vielmehr sollte eine Art Doppelstaatsbürgerschaft für diese Menschen geschaffen werden. Während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland sollte die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes ruhen, also passiv bleiben. Dieser Zustand könnte die emotionalen Bindungen, die noch existieren, befrieden.

Mit diesen unseren Überlegungen befinden wir uns in völligem Einklang mit den Vorschlägen der Beauftragten der Bundesregierung, Frau Funcke. Frau Funcke hatte ähnliche Vorschläge zur erleichterten Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft und zur Doppelstaatsbürgerschaft in Form einer " herrschenden und ruhenden Staatsangehörigkeit " der Öffentlichkeit vorgelegt. (Mitteilungen, Dezember 1987).

Wir treten hier nicht nur als Interessenvertretung einer Bevölkerungsgruppe auf, sondern auch als Menschen, die sich zu diesem Lande bekennen und um die friedliche Zukunft dieses Landes besorgt und interessiert sind. Wir wollen nicht, daß es eines

Tages zu ähnlichen Ausschreitungen wie in den USA und Großbritannien kommt. Die politisch Verantwortlichen sollten über die Tagespolitik hinaus auch die Aufgaben von Morgen zu meistern versuchen. Die Bundesrepublik Deutschland kann sich Ausschreitungen der ethnisch-kulturellen Minderheiten nicht leisten. Sie wissen, weshalb. Bitte helfen Sie uns mit Elan und Engagement, daß die Grundlagen einer friedlich-solidarischen Zukunft zwischen der deutschen und der ausländischen Bevölkerung geschaffen werden.

Prof. Dr. Hakki Keskin
(Sprecher)

* Anmerkung zu Seite 8:
Die in einigen Bundesländern bestehende Wartefrist von drei Jahren ist im Oktober 1987 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden